[s.n.]

Autor(en): **Büchner, L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **26 (1943)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-409426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Weisheit ist Betrachtung des Lebens, aber nicht des Todes.

Spinoza.

nicht entzogen werden, damit sie ihre religiösen Verpflichtungen erfüllen können.»[3]

Diese Verordnung, resp. deren Erneuerung, stand bereits im Zeichen des Konkordates, das ein Bestandteil der Lateranverträge bildet. Wir werden später auf das Konkordat noch zu sprechen kommen. Man beachte noch die verblümte Sprache: die Jünglinge sollen ihren *Familien* nicht entzogen werden, wo es doch der Kirche heissen sollte!

Wir müssen uns mit diesen wenigen Hinweien auf die vorlateranische Zeit des Fascismus begnügen und wenden uns nun noch kurz dem Inhalt und der Bedeutung der Lateranverträge zu, die ein wesentlicher Bestandteil jener Hoffnung wurden, die man in der Welt auf den Fascismus setzte.

Die Lateranverträge, abgeschlossen «Im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit», bestehen aus drei Verträgen: dem Versöhnungs- und Staatsvertrag, dem Finanzvertrag und dem Konkordat. Mit dem *Versöhnungs-* und *Staatsvertrag* wird «in endgültiger und unwiderruflicher Weise» die durch die gewaltsame Besitzergreifung Roms vom 20. September 1870 entstandene sog. *«Römische Frage»* liquidiert. Die «Römische Frage», die die weltliche Herrschaft des Papstes zum Gegenstand hat, ist zwar wesentlich älter, denn sie datiert bereits aus dem Jahre 1830. Mit der nationalen Einigung des italienischen Volkes durch Cavour im Jahre 1861 wurde die Frage immer brennender und erreichte ihren Höhenpunkt und Abschluss durch die Besitzergreifung Roms, das zur Hauptstadt des jungen Italiens proklamiert wurde.

Der damalige Papst, wie auch alle späteren haben ihre Ansprüche auf die weltliche Herrschaft nie aufgegeben und keine Gelegenheit versäumt, gegen die erlittene Unbill zu protestieren. «Der Gefangene im Vatikan», wie sich der Papst in durchsichtiger Absicht nannte, wurde erst durch den Fascismus aus der «Gefangenschaft» erlöst und damit jene Frage beigelegt, die mehr als ein halbes Jahrhundert immer wieder als «Römische Frage» den Katholizismus und den italienischen Staat beschäftigt hat. «.... mit Gottes Hilfe und dem Eintreten von wahrhaft providentiellen Umständen» wurde nach dem Dafürhalten von Kardinal-Staatssekretär Gasparri das möglich, «was so manche Jahre hindurch als ein eitler Wunsch erschienen war und was man wirklich als Beginn einer neuen Zeit des Segens für Italien betrachten kann.»[4]

Wenn man den Inhalt des Versöhnungs- und Staatsvertrages durchgeht, so ist man sich über die Bedeutung vom Beginn einer neuen Zeit des Segens für Italien im klaren. Italien anerkennt, bekräftigt, verpflichtet, übernimmt, zahlt usw., was aber übernimmt der andere Kontrahent? Man wird diese Bestimmungen umsonst suchen, denn sie sind ungeschrieben oder nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Neben der Anerkennung und Bekräftigung des bereits in 48er Verfassung verankerten Grundsatzes «gemäss welchem die Katholische, Apostolische und Römische Religion die Religion des Staates ist», enthält der Vertrag nichts weiter als die de jure Anerkennung dessen, was nicht de facto seit dem Garantiegesetz von 1871 bestanden hätte. Selbst die durch den Vertrag geschaffene Città del Vaticano, der Vatikanstadt, ist nichts weiter als die Città Leonina, d. h. jenes Gebiet, über das der «Gefangene im Vatikan» ohnehin gebot. Bei allem Verständnis dafür, dass der Papst daran hielt de jure anerkannt zu wissen, was er de facto besass, so scheinen uns doch die mit dem Staatsvertrag übernommenen materiellen Verpflichtungen das Wesentliche zu sein. Wir müssen es uns leider versagen, weiter darauf einzugehen. Wer sich um den Inhalt der Lateranverträge interessiert, findet dieselben abgedruckt in der «Ecclesiastica» Jahrgang 1929, No 13, S. 125 ff.

Neben den finanziellen Verpflichtungen, die Italien gegenüber dem hl. Stuhl durch den Staatsvertrag übernahm, besteht noch eine sogenannte «Finanzkonvention», die wir ihrer Kürze und Sonderbarkeit wegen hier im Wortlaut wiedergeben:

«Es wird vorausgeschickt, dass der hl. Stuhl und Italien infolge der Stipulation des Vertrages, durch welche die «Römische Frage» definitiv beigelegt wurde, es als notwendig erachtet haben, durch eine von ihm unterschiedene, aber doch einen integrierenden Bestandteil desselben bildende Konvention ihre finanziellen Beziehungen zu regeln: dass der Papst im Hinblick einerseits auf die vom hl. Stuhl durch den Verlust des Patrimoniums Petri, das aus den früheren Kirchenstaaten und den Gütern der kirchlichen Insitutionen bestund, erlittenen unermesslichen Schädigungen, anderseits auf die stets wachsenden Bedürfnisse der Kirche, auch nur in der Stadt Rom, dessen ungeachtet die finanzielle Lage des Staates und die wirtschaftliche Lage des italienischen Volkes, besonders nach dem Kriege berücksichtigt und daher sich entschlossen hat, die Schadenersatzforderung auf das äusserst Notwendige zu beschränken und eine Summe, teils in bar, teils in Staatsbons zu verlangen, die an Wert weit hinter derjenigen steht, die der Staat demselben hl. Stuhle hätte zahlen müssen, auch in Ausführung der mit dem Gesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtung; dass der italienische Staat die väterlichen Gefühle des Papstes hochschätzt und sich verpflichtet glaubt, dem Verlangen nach Zahlung der genannten Summe beizustimmen; so sind die durch dieselben Bevollmächtigten vertretenen beiden hohen Vertragsschliessenden übereingekommen:

Art. 1. Italien verpflichtet sich, beim Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages dem hl. Stuhl die Summe von 750,000,000 (siebenhundertfünfzig Millionen) italienischer Lire zu zahlen und gleichzeitig demselben italienische Bons zu 5 % für den Inhaber (mit auf nächsten 30. Juni fälligen Zinskupons) im Nominalwert von 1,000,000,000 (eine Milliarde) zu überweisen.

Art. 2. Der hl. Stuhl erklärt obgenanntes zur definitiven Regelung seiner finanziellen aus den Ereignissen von 1870 stammenden Beziehungen mit Italien anzunehmen.

Art. 3. Alle die zur Ausführung des Vertrages, der gegenwärtigen Konvention und des Konkordates notwendigen Akte werden abgabefrei sein.»

So liessen sich jene bezahlen, die es vordem hochnäsig ablehnten, *Italiens Pensionäre* zu werden (nach Buchberger) und die Annahme der durch das Garantiegesetz zugesprochenen jährlichen Rente von 3.225.000 Lire verweigerten. Die Hartnäckigkeit hat sich bezahlt gemacht!

(Im nächsten Jahrgang werden wir das Konkordat usw. behandeln.)

Die Anwälte des Himmels haben nur solange Geltung, so lange die Erde für die grosse Mehrzahl der Menschen ein Jammertal ist und so lange gewisse Herren es für gut finden, aus der Dummheit der Massen Nutzen für sich selbst zu ziehen.

L. Büchner.

[3]) Ecclesiastica, IX. Jg., II. Serie, Nr. 4, S. 33.
[4]) Ecclesiastica, 1929, Nr 19, S. 193.